

Vereinfachte Darstellung der Unterschiede Akteneinsicht – Datenbekanntgabe

	Akteneinsicht	Amts- und Verwaltungshilfe Datenbekanntgabe
Gesetzliche Grundlagen	Art. 47 ATSG Art. 8 DSGVO	Art. 32 ATSG Art. 82 und 84a KVG
Berechtigte	versicherte Person Vertreter der versicherten Person	In Art. 82 und 84a KVG aufgeführte Personen und Organisationen
Form des Gesuchs	in der Regel schriftlich Vertreter: Vollmacht/Ernennungsakt	schriftlich und begründet keine Vollmacht notwendig
Umfang	alle Daten <i>Ausnahme: Art. 42 Abs. 2 ATSG, Art. 8 Abs. 3 ATSV</i>	erforderliche Daten
Anspruch auf Kopien?	Ja.	Nein. Kopien sind aber schneller als persönliche Einsichtnahme <i>Ausnahme: Art. 8 Abs. 3 ATSV</i>
Kostenlosigkeit	Ja. <i>Ausnahme: Art. 9 Abs. 2 ATSV</i>	Ja. <i>Ausnahme: Art. 18 ATSV</i>